

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail
Oberste Landesbehörden
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk
Nord
dbb beamtenbund und tarifunion - Lan-
desbund Schleswig-Holstein eingetragener Verein
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände, Schleswig-Holsteini-
scher Landkreistag

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: 21354/2021–
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de-mail.de
Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988-1964

22. Juli 2021

Vorgriffsregelung zur Änderung der Elternzeitverordnung; Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Sehr geehrte Damen und Herren

mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 239, Artikel 1, Inkrafttreten 1. September 2021) sind für Eltern in Teilzeit Verbesserungen eingeführt worden. So wird die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben werden. Hiermit sollen Familien mehr Freiräume erhalten und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen weiter unterstützt werden.

Die Elternzeitverordnung wird entsprechend angepasst und befindet sich derzeit in einem Veränderungsverfahren zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Da dies bis zum 1. September 2021 nicht abgeschlossen sein wird, erfolgt eine rückwirkende Änderung der Elternzeitverordnung.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften kann Anträgen auf eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nach den Vorgaben des § 1 Absatz 4 Sätze 1 und 2 Elternzeitverordnung ab dem 1. September 2021 daher im Vorgriffswege entsprochen werden.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
[]